

Einfache Anfrage Schmid-Grabs vom 8. November 2017

Erleichterte Einbürgerungen: Einfluss der Erhebungsberichte von Gemeinden

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Dezember 2017

Sascha Schmid-Grabs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 8. November 2017 nach den Auswirkungen der von den Gemeinden im Rahmen der erleichterten Einbürgerungen erstellten Erhebungsberichte auf den Einbürgerungsentscheid des Bundes. Konkret interessiert er sich für die Anzahl der für bzw. gegen die erleichterte Einbürgerung ausgefallenen Erhebungsberichte, die Anzahl der trotz ablehnender Erhebungsberichte erfolgten erleichterten Einbürgerungen durch den Bund sowie die Anzahl der durch den Kanton St.Gallen oder die St.Galler Gemeinden erhobenen Beschwerden gegen erleichterte Einbürgerungen ans Bundesverwaltungsgericht. Im Weiteren wird nach der Anzahl der vom Bundesverwaltungsgericht gutgeheissenen bzw. abgelehnten Beschwerden gegen erleichterte Einbürgerungen gefragt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gestützt auf Art. 32 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0; abgekürzt BÜG) entscheidet der Bund über die erleichterte Einbürgerung, nachdem er den Kanton angehört hat. Laut Art. 37 BÜG können die Bundesbehörden die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Art. 53 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; abgekürzt BRG) sieht für den Kanton St.Gallen vor, dass der Einbürgerungsrat die für die zuständigen Bundesbehörden erforderlichen Abklärungen für Einbürgerungsentscheide des Bundes trifft. Die entsprechenden Erhebungsberichte im Verfahren der erleichterten Einbürgerung sind im Kanton St.Gallen von Gesetzes wegen durch die Einbürgerungsräte zu erstellen. Mit Inkrafttreten des neuen Rechts im Bereich der Einbürgerungen per 1. Januar 2018 werden in der gesamten Schweiz einheitliche Erhebungsberichte für die erleichterten Einbürgerungen verwendet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen verfügt aufgrund der jährlichen Meldung des Staatssekretariates für Migration (SEM) über die im Verfahren der erleichterten Einbürgerung erstellten Erhebungsberichte. Im Jahr 2016 wurden 455 Erhebungsberichte erstellt.
- 2./3. Weder das SEM noch der Kanton verfügen über Statistiken, aus denen die Zahl der befürwortenden und der ablehnenden Stellungnahmen hervorgeht. Es liegen deshalb auch keine Angaben über die Zahl der vom SEM gutgeheissenen Gesuche um erleichterte Einbürgerungen vor, die von der Einschätzung im Erhebungsbericht des Einbürgerungsrates abweichen. Eine Rückfrage beim SEM hat ergeben, dass lediglich in vereinzelt Fällen Unterschiede zwischen ihm und den zuständigen kantonalen bzw. kommunalen Behörden hinsichtlich der Einschätzung bestehen, ob die gesuchstellende Person für die Erteilung des Bürgerrechts hinreichend integriert ist.
- 4./5. a) Der Kanton und die beteiligte Gemeinde haben die Möglichkeit, gegen die Erteilung des Bürgerrechts im Rahmen der erleichterten Einbürgerung innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben (Art. 51 Abs. 2 BÜG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [SR

173.32] und Art. 50 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021]). Seitens der Gemeinden ist, soweit ersichtlich, bisher noch keine Beschwerde erhoben worden. Der Kanton hat letztmals im Jahr 2001 gegen eine Verfügung über die Erteilung des Bürgerrechts im Verfahren der erleichterten Einbürgerung Beschwerde beim damals zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erhoben. Die Beschwerde wurde gutgeheissen; das EJPD hob die Verfügung über die erleichterte Einbürgerung auf.

Dass insbesondere auch von den Gemeinden bzw. den Einbürgerungsräten keine Beschwerden erhoben werden, hängt offensichtlich damit zusammen, dass sich die Einschätzung des SEM über die erforderliche Integration und die Beurteilung der Gemeindebehörden decken. Die Erhebungsberichte, wie sie von den Gemeinden erstellt werden, stellen eine für das SEM geeignete Grundlage für einen auf fundierte Ausführungen abgestützten Entscheid dar. Ab 1. Januar 2018 gelten bei den erleichterten Einbürgerungen strengere Voraussetzungen als bisher.

b) In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass im Fall einer Scheinehe die Möglichkeit besteht, einen positiven Einbürgerungsentscheid des SEM im Nachhinein umzustossen. Wenn kurze Zeit nach Erteilung des Bürgerrechts die Ehe geschieden wird, benachrichtigt das zuständige Zivilstandsamt das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand. Dieses teilt dem SEM den Sachverhalt mit. Das SEM prüft in der Folge, ob erleichterte Einbürgerung und Scheidung auf eine Scheinehe schliessen lassen. Wenn sich dies bestätigt, erklärt das SEM die erleichterte Einbürgerung für nichtig. In den vergangenen drei Jahren hat das SEM sieben erleichterte Einbürgerungen von im Kanton St.Gallen wohnhaften Personen für nichtig erklärt.